

Einführung der Ortschaftsverfassung im Stadtbezirk Ellwangen-Schrezheim

Entsprechend einem Vorschlag des Bezirksbeirats vom 26.03.1979 hat der Gemeinderat am 26.04.1979 die Einführung der Ortschaftsverfassung im Stadtbezirk Ellwangen-Schrezheim beschlossen. Gleichzeitig hat der Gemeinderat die Hauptsatzung der Stadt Ellwangen entsprechend geändert. Die Änderung der Hauptsatzung lautet:

Änderung der Hauptsatzung der Stadt Ellwangen (Jagst)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. d. F. vom 12. Dezember 1975 (Gesetzesblatt 1976 S. 1 berichtigt S. 408, 1977 S. 420) geändert durch Gesetze vom 07. Juni 1977 (Gesetzesblatt S. 171 und S. 173), 04. Oktober 1977 (Gesetzesblatt S. 408 und 13. Juni 1978, Gesetzesblatt S. 302) hat der Gemeinderat mit Beschluss vom 26. April 1979 die Hauptsatzung der Stadt Ellwangen (Jagst) i. d. F. vom 02. Dezember 1971 mit Änderungen vom 21. Dezember 1972, 15. Mai 1975 und 13. April 1978 wie folgt geändert.

1. § 2 wird gestrichen.

2. § 3 erhält folgende Fassung:

- (1) Die ehemaligen Gemeinden Rindelbach, Röhlingen, Pfahlheim und Schrezheim als von Ellwangen (Jagst) räumlich getrennte Wohnbezirke bilden Ortschaften im Sinne von § 67 der Gemeindeordnung.
- (2) Die Ortschaft Rindelbach umfasst als Stadtteile die Wohnbezirke Borsthof, Eigenzell, Gehrensägmühle, Holbach, Kalkhöfe, Kellerhaus, Rabenhof, Rattstadt, Rindelbach, Rotkreuz, Scheuenhof, Scheuensägmühle, Schönau, Schönenberg, Stocken, Stockensägmühle, Treppelmühle.
- (3) Die Ortschaft Röhlingen umfasst als Stadtteile die Wohnbezirke Dettenroden, Elberschwenden, Erpfental, Haisterhofen, Killingen, Neunheim, Neunstadt, Röhlingen, Rötlen, Steigberg.
- (4) Die Ortschaft Pfahlheim umfasst als Stadtteile die Wohnbezirke Pfahlheim, Beersbach, Buchhausen, Halheim, Hardt, Hirlbach, Hochgreut, Hofstetten, Sonnenhof.
- (5) Die Ortschaft Schrezheim umfasst als Stadtteile die Wohnbezirke Schrezheim, Schleifhäusle, Vorderlengenbergl, Espachweiler, Rotenbach, Ölmühle, Eggenrot, Altmannsrot, Altmannsweiler, Engelhardsweiler, Glassägmühle, Bahnmühle, Lindenhäusle, Lindenhof, Lindenkeller, Griesweiler, Hintersteinbühl, Hinterlengenbergl.
- (6) Die Namen der Ortschaften als Stadtteile von Ellwangen (Jagst) sind Ellwangen-Rindelbach, Ellwangen-Röhlingen, Ellwangen-Pfahlheim und Ellwangen-Schrezheim.

3. § 4 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Sitze im Gemeinderat werden mit Vertretern der verschieden räumlich getrennten Wohnbezirke entsprechend den örtlichen Verhältnissen und dem Bevölkerungsanteil besetzt (unechte Teilortswahl, § 27 (2) Gemeindeordnung).
- (2) Ab der nächsten regelmäßigen Gemeinderatswahl im Jahre 1979 besteht der Gemeinderat aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und 26 ehrenamtlichen Mitgliedern, welche die Bezeichnung "Stadtrat" führen.

Es entfallen auf

- | | |
|--|----------|
| a) Ellwangen ohne die Stadtteile der Ortschaften Rindelbach, Röhlingen, Pfahlheim und Schrezheim | 14 Sitze |
| Wohnbezirk Braune Hardt | 1 Sitz |
| b) Ortschaft Rindelbach | 3 Sitze |
| c) Ortschaft Röhlingen | 3 Sitze |
| d) Ortschaft Pfahlheim | 2 Sitze |
| e) Ortschaft Schrezheim | 3 Sitze |

- (3) Vor der Gemeinderatswahl 1984 ist die Aufteilung der Gemeinderatssitze für die einzelnen Stadtteile entsprechend der Bevölkerungsentwicklung zu überprüfen.

4. § 4 Absatz 4 wird gestrichen

5. § 5 wird gestrichen.

6. § 6 erhält folgende Fassung:

- (1) Zur Wahrung der örtlichen Belange wird in den Ortschaften Ellwangen-Rindelbach, Ellwangen-Röhlingen, Ellwangen-Pfahlheim und Ellwangen-Schrezheim von den in der Ortschaft wohnenden Bürgern nach den für die Wahl der Gemeinderäte geltenden Vorschriften ein Ortschaftsrat gewählt.

(2) Dem Ortschaftsrat Rindelbach gehören an aus den

Stadtteilen	Mitglieder
a) Rindelbach	3 Vertreter
b) Eigenzell	2 Vertreter
c) Rattstadt, Schönenberg	2 Vertreter
d) Kellerhaus	2 Vertreter
e) Schönau und Höfe	1 Vertreter
f) Rotkreuz	1 Vertreter
g) Stocken, Holbach	1 Vertreter

(3) Dem Ortschaftsrat Röhlingen gehören an aus den

Stadtteilen	Mitglieder
a) Röhlingen	4 Vertreter
b) Dettenroden, Elberschwenden	1 Vertreter
c) Rötlen, Steigberg, Erpfental	1 Vertreter
d) Haisterhofen	1 Vertreter
e) Killingen	1 Vertreter
f) Neunheim	3 Vertreter
g) Neunstadt	1 Vertreter

(4) Dem Ortschaftsrat Pfahlheim gehören an aus den

Stadtteilen	Mitglieder
a) Pfahlheim	6 Vertreter
b) Hochgreut und Buchhausen	1 Vertreter
c) Halheim	1 Vertreter
d) Beersbach, Hofstetten, Sonnenhof	1 Vertreter
e) Hirlbach und Hardt	1 Vertreter

(5) Dem Ortschaftsrat Schrezheim gehören an aus den

Stadtteilen	Mitglieder
a) Schrezheim und Schleifhäusle	3 Vertreter
b) Rotenbach und Ölmühle	3 Vertreter
c) Altmannsrot, Griesweiler, Bahnmühle, Lindenhäusle	1 Vertreter
d) Altmannsweiler, Engelhardsweiler, Hinterlengenber	2 Vertreter
e) Eggenrot, Glassägmühle, Lindenkeller, Lindenhof, Hintersteinbühl	2 Vertreter
f) Espachweiler und Vorderlengenber	1 Vertreter

(6) Bei wesentlicher Veränderung der örtlichen Verhältnisse und der Bevölkerungszahl muss nach vorheriger Anhörung des Ortschaftsrats die auf die einzelnen Stadtteile entfallende Zahl der Vertreter geändert werden.

(7) Vorsitzender des Ortschaftsrats ist der Ortsvorsteher. Der Ortsvorsteher und ein Stellvertreter werden vom Gemeinderat nach Anhörung des Ortschaftsrats aus den Ortschaftsräten nach der Wahl der Ortschaftsräte gewählt. Der Ortsvorsteher vertritt den Oberbürgermeister ständig bei dem Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats. Sofern der Ortsvorsteher nicht Stadtrat ist, kann er an den Sitzungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teilnehmen.

7. § 7 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

In die beschließenden Ausschüsse ist je ein Gemeinderatsmitglied aus den Ortschaften Ellwangen-Pfahlheim, Ellwangen-Rindelbach, Ellwangen-Röhlingen und Ellwangen-Schrezheim zu berufen.

8. Nach § 16 Absatz 1 Buchstabe c wird der Buchstabe d mit folgendem Wortlaut eingefügt:

In der Ortschaft Schrezheim

1. Verwendung der Mittel nach § 20 (1) der Vereinbarung über die Eingliederung der früheren Gemeinde Schrezheim in die Stadt Ellwangen vom 18. Oktober 1971,
2. die Unterhaltung der Feld- und Waldwege im Rahmen der durch den Haushaltsplan für die Ortschaft Schrezheim zur Verfügung gestellten Mittel,
3. die Vatertierhaltung,
4. die Bewirtschaftung der Gemeindegrundstücke,
5. das Kinderfest in Schrezheim,

6. die Benützungordnung und Gebühren für die Benützung der Turnhalle.

§ 16 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören. Soweit er nicht selber zur Entscheidung zuständig ist, hat er gegenüber dem Gemeinderat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Bereiche der Ortschaften Rindelbach, Röhlingen, Pfahlheim und Schrezheim betreffen.

§ 16 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Der Ortschaftsrat ist ermächtigt, ihm zugewiesene Aufgaben auf die nach den Bestimmungen dieser Satzung zuständigen Organe zu übertragen.

9. § 17 wird gestrichen.

10. Die Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Aufgrund der Änderungen wird die Hauptsatzung neu gefasst.

Die Änderung der Hauptsatzung wurde im Mitteilungsblatt der Stadt Ellwangen am 11. Mai 1979 bekanntgegeben. Sie trat am 12. Mai 1979 in Kraft. Ab diesem Datum gilt die Ortschaftsverfassung für die Ortschaft Ellwangen-Schrezheim.